
Junges Nachhaltigkeitsrecht

Halle (Saale) 2023

Jannis Bertling | Julius Bognitz | Clemens Dahlke | Luisa Eftger
Leonard Elste | Tonio Friedmann | Romy Klimke | Samuel Rehberger
Mika Westphahl | Leah Wetenkamp [Hrsg.]

Nachhaltigkeit im Wandel



Nomos



**JUNGES
NACHHALTIGKEITS
RECHT**

Junges Nachhaltigkeitsrecht

Halle (Saale) 2023

Jannis Bertling | Julius Bognitz | Clemens Dahlke | Luisa Eftger
Leonard Elste | Tonio Friedmann | Romy Klimke | Samuel Rehberger
Mika Westphahl | Leah Wetenkamp [Hrsg.]

Nachhaltigkeit im Wandel



Nomos

Gefördert durch den Publikationsfond der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0685-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4211-5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748936817>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort: Rechtsfortbildung in Zeiten planetarer Krisen – Ökologische Nachhaltigkeit operationalisieren¹

Nicht nur der Klimawandel, auch der immense Verlust der Artenvielfalt und die globale Umweltverschmutzung haben sich aus ihren fachspezifischen Nischen in das Zentrum der medialen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit bewegt. Kaum ein Tag vergeht, an dem uns aktuelle Nachrichten nicht an die großen planetaren Krisen – oder noch treffender, wie viele meinen: Katastrophen – erinnern. Es verwundert daher nicht, dass diese globalen Herausforderungen auch im Fokus des Forums Junges Nachhaltigkeitsrecht standen, welches vom 16. bis 17. Juni 2023 an der Martin-Luther-Universität in Halle (Saale) seine zweite Jahrestagung abgehalten hat. Welche potentiellen Lösungen das Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis bereithält, wurden an den beiden Tagen nicht nur in Halle (Saale), sondern auch im Rahmen einer Debatte auf [Verfassungsblog.de](https://verfassungsblog.de) zur Diskussion gestellt.²

Hintergrund: Vom Brundtland-Bericht zu den SDGs

Für viele bedarf das Konzept der Nachhaltigkeit heutzutage kaum mehr einer theoretischen Einordnung. Das stetig wachsende Interesse am Nachhaltigkeitsdiskurs hat dafür gesorgt, dass die wegweisenden rechtspolitischen Dokumente, angefangen bei dem Brundtland-Bericht (1987) über das Drei-Säulen-Modell des Erdgipfels (1992) bis zur Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs), weithin bekannt sind. Der Brundtland-Bericht (1987) unternahm eine erste Begriffsbestimmung, welche bis heute diskursleitend ist. Dort wird die nachhaltige Entwicklung definiert als „meeting the needs of the present without compromising the ability of future generations to

-
- 1 Bei dem Vorwort handelt es sich um eine überarbeitete Version des einführenden Beitrages von Romy Klimke, Clemens Dahlke und Leah Wetenkamp zur tagungsbegleitenden Debatte auf [Verfassungsblog.de](https://verfassungsblog.de), vgl. R. Klimke/ L. Wetenkamp/ C. Dahlke, Rechtsfortbildung in Zeiten planetarer Krisen: Ökologische Nachhaltigkeit operationalisieren, *VerfBlog*, 2023/6/16, <https://verfassungsblog.de/rechtsfortbildung-in-zeiten-planetarer-krisen/>.
 - 2 Alle Beiträge zur Debatte „Nachhaltigkeit in Zeiten planetarer Krisen“ sind abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/category/debates/nachhaltigkeit-in-zeiten-planetarer-krisen-debates/>.

meet their own needs". Eine wesentliche und bis heute grundlegende Ausdifferenzierung hat der Nachhaltigkeitsbegriff seither durch das Drei-Säulen-Modell erfahren, welches die Gleichrangigkeit von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belangen betont.³ Entwickelt wurde dieses Modell von der internationalen Staatengemeinschaft, um den komplexen „Ungleichzeitigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung“ zwischen Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländern Rechnung zu tragen.⁴ Denn nur auf diesem Wege könnten die vielfältigen Umweltauswirkungen der sozial-ökonomischen Diskrepanzen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern einzelfallgerecht verortet und die Frage nach der „ökologischen Gerechtigkeit“ gestellt werden. Mit der Agenda 2030 hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf Wirtschaft, Soziales und Umwelt als die drei tragenden und gleichrangigen Säulen für die Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) verständigt. Dass Nachhaltigkeit insbesondere im Brundtland-Bericht noch als vorrangig ökologische Nachhaltigkeit im Sinne der „Erhaltung der Integrität ökologischer Systeme“ verstanden wurde, wird dabei häufig übersehen.⁵

Die drei Säulen der Nachhaltigkeit im Recht

Das Drei-Säulen-Modell wird zunehmend auch in jüngeren Rechtstexten gespiegelt. Die Europäische Union hat sich spätestens mit dem Vertrag von Lissabon nachhaltige Entwicklung „in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“ als grundlegende Zielsetzung auf die Fahnen geschrieben.⁶ Noch genauere Begriffsbestimmungen finden sich beispielsweise in den sog. Freihandelsabkommen der neuen Generation der EU. Im Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland wird nachhaltige Entwicklung definiert als „economic development, social development and environmental protection, all three being interdependent and mutually reinforcing“ (Art. 19.1 Abs. 2 EU-Neuseeland-FTA).

Die so skizzierte Multidimensionalität und -funktionalität des Nachhaltigkeitsbegriffs erweist sich jedoch zunehmend als ein ökologisches Problem.

3 Vgl. eingehend A.-C. Mittwoch, *Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht*, Tübingen 2022, S. 17ff.

4 Vgl. W. Berg, *Nachhaltigkeit und Umweltstaat*, in: W. Kahl (Hrsg.), *Nachhaltigkeit als Verbundbegriff*, Tübingen 2008, S. 434.

5 M. Schröter/K. Bosselmann, *Die Robbenklage im Lichte der Nachhaltigkeit*, ZUR 2018, 195 (203), vgl. auch Mittwoch, *Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht* (Fn. 3), S. 31.

6 Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 und Art. 21 Abs. 2 lit. d) EUV.

Das gegenwärtig herrschende Drei-Säulen-Modell schließt eine Konvergenz der jeweils verfolgten Zielsetzungen zwar nicht aus. Oft genug aber kommt es zu Zielkonflikten, welche zulasten der ökologischen Dimension aufgelöst werden. Ein „schwaches“ Nachhaltigkeitsverständnis suggeriert, dass sich Verluste des „Naturkapitals“ in gewissem Maße durch technologische und wirtschaftliche Fortschritte ausgleichen lassen, und trägt so *de facto* häufig zu einer Nachrangigkeit ökologischer Belange gegenüber sozialen, technischen und ökonomischen Zielsetzungen bei.⁷ In der gegenwärtigen Zeit multipler Krisen wird allzu oft deutlich, dass es der ökologischen Nachhaltigkeit in diesem Gefüge an normativer Kraft fehlt. Politische Entscheidungen, wie die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe („Tankrabbat“) im Sommer 2022 und die Aufweichung der CO₂-Sektorziele im Klimaschutzgesetz, deren Vereinbarkeit mit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts gegenwärtig zumindest bezweifelt werden kann,⁸ wären womöglich unter den Vorzeichen einer starken Nachhaltigkeit anders ausgefallen. Denn die planetaren Krisen lassen sich nicht isoliert denken, sondern bedrohen alle Lebensbereiche gleichzeitig und gleichermaßen.

Von der Gleichrangigkeit zum Vorrang der ökologischen Nachhaltigkeit

Jüngere Forschungsergebnisse kommen zu dem Schluss, dass Umweltverschmutzung, Biodiversitätsverlust und Klimawandel die Erreichung von 80 Prozent aller UN-Nachhaltigkeitsziele und -unterziele gefährden.⁹ Das Stockholm Resilience Center hat bereits 2016 vorgeschlagen, die vier ökologischen Ziele der SDGs zur Grundlage der übrigen wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu erklären.¹⁰ In vergleichbarer Weise haben Rakhyun Kim und Klaus Bosselmann aus einer völkerrechtlichen Perspektive zugunsten einer Hierarchisierung der SDGs argumentiert, im Rahmen derer die ökologische

7 Vgl. z.B. D. Czybulka, Die Ökologiepflichtigkeit der Eigentümer natürlicher Lebensgrundlagen, EurUP 1/2021, 2 (5).

8 So J.-L. Wiedmann, Vorwärts in die klimapolitische Vergangenheit: Zur „Weiterentwicklung“ des Klimaschutzgesetzes durch die Ampel-Koalition, VerfBlog, 2023/3/30, <https://verfassungsblog.de/vorwarts-in-die-klimapolitische-vergangenheit/>, DOI: 10.17176/20230330-195213-0.

9 Vgl. I. Andersen, The triple planetary crisis: Forging a new relationship between people and the earth, 14.7.2020, abrufbar unter: <https://www.unep.org/news-and-stories/speech/triple-planetary-crisis-forging-new-relationship-between-people-and-earth>.

10 Mehr Informationen unter <https://www.stockholmresilience.org/research/research-news/2017-02-28-contributions-to-agenda-2030.html>.

Integrität zur Grundnorm wird.¹¹ Damit wird der Gedanke aus der Frühphase des internationalen Nachhaltigkeitsdiskurses, ökologische Nachhaltigkeit als vorrangiges Leitprinzip zu verstehen, wieder aufgegriffen. Es geht darum, einen „ökologisch neuformulierten Vorbehalt[...] und Vorrang des Rechts (Rule of Law for Nature)“¹² zu statuieren:

*„Genauso wie die natürlichen Wachstums- und Regenerationsintervalle des Waldes dem Holzeinschlag Grenzen setzen, müssen sich sozioökonomische Bedürfnisse im Zweifel dem Erhalt der für das Erdsystem essentiellen Umweltgüter unterordnen“.*¹³

De constitutione lata hat dieser Gedanke in der Verfassung von Ecuador (2008) Gestalt angenommen. Dort heißt es in Art. 395 Abs. 4:

„In Zweifelsfällen über den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften in Umweltangelegenheiten sind diese in dem für den Naturschutz günstigsten Sinne anzuwenden“.

Ein anderer, verwandter Vorschlag, den Andreas Buser im Rahmen der Debatte auf dem Verfassungsblog diskutierte, ist die verfassungsrechtliche Konturierung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die Aufnahme der planetaren Grenzen in das Grundgesetz.¹⁴

Nachhaltigkeit vor die Klammer ziehen

Um ökologische Nachhaltigkeit wirksam im Recht zu verankern, kann es natürlich nicht genügen, sich auf allgemeingültige Grundprinzipien zu verständigen. Damit das Recht in seiner alltäglichen Auslegung und Anwendung nachhaltige Entscheidungen und Verhaltensweisen befördern kann, bedarf es eines tiefgreifenden Mainstreamings von Nachhaltigkeitsbelangen in alle Teilbereiche des Rechts. Nachhaltigkeit muss intradisziplinär operationalisiert werden. Dazu gehört sowohl, das jeweilige rechtsgebietsspezifische Nachhaltigkeitsverständnis in der Fachliteratur als auch in der Rechtspraxis

11 Vgl. R.E. Kim/ K. Bosselmann, Operationalizing Sustainable Development: Ecological Integrity as a Grundnorm of International Law, RECIEL 24 (2015), 194 (198ff.).

12 Schröter/Bosselmann, Robbenklage (Fn. 5), 204.

13 J.-E. Schirmer, Nachhaltigkeit in den Privatrechten Europas, ZEuP 2021, 35 (38 f.).

14 A. Buser, Von der Nachhaltigkeit zur Resilienz und einem planetaren Grundgesetz, VerfBlog, 2023/6/20, <https://verfassungsblog.de/von-der-nachhaltigkeit-zur-resilienz-und-einem-planetaren-grundgesetz/>, DOI: 10.17176/20230620-231017-0.

offenzulegen als auch konkrete Handlungsanweisungen und Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln.¹⁵ In der Operationalisierung der Nachhaltigkeit liegt die vielleicht größte Herausforderung der kommenden Jahre. Die Europäische Union hat u.a. mit neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung¹⁶ und nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor¹⁷ wichtige erste Schritte in diese Richtung unternommen. Darüber hinaus liegt ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur nachhaltigen Gestaltung von Lieferketten und Geschäftsleiterpflichten vor.¹⁸ Der Richtlinienvorschlag wird seit Juni 2023 im Trilog zwischen den europäischen Institutionen verhandelt und soll noch im selben Jahr verabschiedet werden.

Für weitere Rechtsgebiete, wie das Wirtschaftsstrafrecht, Verbraucherschutzrecht und Gesellschaftsrecht, zeigen Vertreter*innen aus dem Forum Junges Nachhaltigkeitsrecht *de lege ferenda* Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft auf.¹⁹ Auch in anderen Rechtsdisziplinen wurden bereits Bedarfe nach nachhaltigkeitsbezogenen Reformanstrengungen identifiziert und entsprechende Vorschläge unterbreitet.²⁰

Der Fokus auf die ökologische Nachhaltigkeit soll hierbei nicht den Blick dafür verstellen, dass in der Rechtswirklichkeit insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen über Fortschritt oder Stillstand in rechtspolitischen Prozessen in Reaktion auf die planetaren Krisen entscheiden können. Die individuelle Bereitschaft, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

15 Vgl. A. Vorfelder, Rechtsfragen einer nachhaltigen Forstwirtschaft, Tübingen 2022, S. 74.

16 Richtlinie (EU) Nr. 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl EU L 322/15.

17 Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl EU L 317/1.

18 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 23.2.2022, COM/2022/71 final.

19 Vgl. L. Sommerer, Wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft?, RW 12 (2021), 119-147, sowie L. Beer, Das Konzept der gesellschaftsrechtlichen Vermögensbindung zur Förderung nachhaltigen Unternehmertums, in: R. Klimke/ L. Wetenkamp/ L. Eftger et. al. (Hrsg.), Nachhaltigkeitsrecht: Rechtliche Perspektiven aus Theorie und Praxis, Halle 2023, S. 117; K. Gelbrich, Verbraucherschutz vs. (ökologische) Nachhaltigkeit, in: R. Klimke/ L. Wetenkamp/ L. Eftger et. al. (Hrsg.), Nachhaltigkeitsrecht (Fn. 19), S. 101.

20 Vgl. z.B. für das Verwaltungsrecht M. Kment, Die Neujustierung des Nachhaltigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht. Lückenschluss in der Nachhaltigkeitsdogmatik nach neuseeländischem Vorbild, Tübingen 2019.

mitzutragen, hängt nachweislich von der sozioökonomischen Situation einer Person ab. Nachhaltigkeitsorientierte Politik muss gerechtigkeits-sensibel sein und vulnerable Gruppen in besonderem Maße berücksichtigen, wenn sie akzeptiert werden will.²¹ Andersherum ist bereits seit einiger Zeit klar, dass es „no jobs on a dead planet“ gibt, und so ist das effektive Zusammenführen von ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit eine weitere Kernherausforderung.²² Sie führt zu einer Vielzahl weiterer, hoch praxisrelevanter Fragen für das Nachhaltigkeitsrecht nicht nur in den Bereichen des Sozial- Arbeits- und Unternehmensrechts. Die intra- und intergenerational faire Gestaltung ökologisch transformativer Maßnahmen verlangt eine Auseinandersetzung mit den innersten Regeln der Demokratie, etwa der staatsorganisationsrechtlichen Frage nach der demokratischen Legitimation langfristig wirksamen Staatshandelns²³, oder den Regeln der juristischen Methodenlehre wie der (nachhaltigen) Auslegung von Normen²⁴.

Starke Nachhaltigkeit = ökozentrische Nachhaltigkeit?

Das Nachhaltigkeitsprinzip lässt sich nicht vollends zu Ende denken, wenn man es nur anthropozentrisch begreift. Seine Prämisse der Verschränkung und Interdependenz aller Lebensbereiche schließt die nicht-humane Mitwelt notwendigerweise ein – nach Ansicht einiger nicht lediglich aus einer zweckorientierten Perspektive, sondern aufgrund eines inhärenten Eigenwertes der Natur.²⁵ Die Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft gelingt daher nicht ohne einen grundlegenden Wandel des Mensch-Natur-Verhältnisses, wie er auch von ökofeministischen Stimmen²⁶ gefordert wird. Es ist daher keinesfalls ein Widerspruch, sondern vielmehr eine sinnvolle

21 Vgl. A. Dechezleprêtre/ A. Fabre/ T. Kruse/ et. al., Fighting climate change: International attitudes toward climate policies, ECO/WKP(2022)15, OECD 2022, Rdn. 93.

22 Vgl. ETUC, No Jobs on a Dead Planet, 2023, abrufbar unter: <https://www.etuc.org/en/no-jobs-dead-planet>.

23 D. Schwarz, Demokratische Nachhaltigkeit als legitimationsnotwendiges Verfassungsprinzip, in: R. Klimke/ L. Wetenkamp/ L. Eftger et. al. (Hrsg.), Nachhaltigkeitsrecht (Fn. 19), S. 127.

24 N. Brück, Normen nachhaltig auslegen?, in: R. Klimke/ L. Wetenkamp/ L. Eftger et. al. (Hrsg.), Nachhaltigkeitsrecht (Fn. 19), S. 59.

25 Schröter/Bosselmann, Robbenklage (Fn. 5), 203.

26 Vgl. C. Heinzel, Der Schutz von Mutter Erde - eine feministische Kritik am Nachhaltigkeitsprinzip im internationalen Recht, in: R. Klimke/ L. Wetenkamp/ L. Eftger et. al. (Hrsg.), Nachhaltigkeitsrecht (Fn. 19), S. 73.

Ergänzung des Nachhaltigkeitsdiskurses, wenn in den folgenden Beiträgen auch die Forderung nach der Anerkennung von Eigenrechten der Natur und einer neuen Kommunikations- und Mediationskultur mit der natürlichen Mitwelt anklängt.²⁷

Diskursräume für eine nachhaltige Rechtsfortbildung schaffen

Obwohl heutzutage ein breiter Konsens über Nachhaltigkeit als generelle politische Zielsetzung besteht, befindet sich das Recht selbst noch am Anfang eines Findungs- und Transformationsprozesses, dessen Leitplanken und Werkzeuge teilweise überhaupt erst entwickelt werden müssen. Es ist ein zentrales Anliegen des Forums Junges Nachhaltigkeitsrecht, zur Entwicklung dieses Instrumentenkastens beizutragen. Die Ideen und Vorschläge, die im Rahmen dieser Debatte folgen, sind durch ein gemeinsames Anliegen verbunden: Diskursräume - in und jenseits von Halle (Saale) - für eine nachhaltige Rechtsfortbildung zu öffnen und mit den Mitteln des Rechts auf eine Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft hinzuarbeiten.

Für die Unterstützung sowohl bei der Tagung als auch bei der Erstellung dieses Tagungsbandes möchten wir uns insbesondere bei den Lehrstühlen (und den dahinter stehenden Teams) von Prof. Dr. Christian Tietje, Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch und Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer, LL.M. (Yale) bedanken.

*Jannis Bertling
Julius Bognitz
Clemens Dahlke
Luisa Eftger
Leonard Elste
Tonio Friedmann
Romy Klimke
Samuel Rehberger
Mika Westphahl
Leah Wetenkamp*

27 C. Duhnkrack, Mit der Spree verhandeln: Neue Grundlagen für nachhaltige Konfliktlösungsverfahren, in: R. Klimke/ L. Wetenkamp/ L. Eftger et. al. (Hrsg.), Nachhaltigkeitsrecht (Fn. 19), S. 93.

Inhaltsverzeichnis

Franziska Berg

Nachhaltigkeit vor Gericht:

Die Rolle zukünftiger Generationen in der Rechtsprechung 15

Jannis Krüßmann

Klimaschadens- und Anpassungskosten als doppelte Belastung
künftiger Gesetzgeber und Generationen 33

Andreas Buser

Nachhaltigkeit durch Informiertheit?

Zur Rolle des aufgeklärten Individuums in Prozessen der
Nachhaltigkeitstransformation 45

Nora Brück

Normen nachhaltig auslegen? 59

Carolin Heinzel

Der Schutz von Mutter Erde

– eine feministische Kritik am Nachhaltigkeitsprinzip im
internationalen Recht 73

Charlotte Duhnkrack

Mit der Spree verhandeln:

Neue Grundlagen für nachhaltige Konfliktlösungsverfahren 93

Katharina Gelbrich

Verbraucherschutz vs. (ökologische) Nachhaltigkeit 101

Lisa Beer

Das Konzept der gesellschaftsrechtlichen Vermögensbindung zur

Förderung nachhaltigen Unternehmertums 117

Inhaltsverzeichnis

David Schwarz

Demokratische Nachhaltigkeit als legitimationsnotwendiges
Verfassungsprinzip 127

Sarah Legner

„Grüne Kartelle“
– Nachhaltigkeitsvereinbarungen im EU-Kartellrecht 147

Leonie Heuer

Hoffnungsträger Europäisches Beihilfenrecht
– Antrieb oder Bremse für eine nachhaltige Zukunft Europas? 167

Justus Duhnkrack

Ökologische Nachhaltigkeit in der öffentlichen Kulturförderung 189

Nina Schrott

Mehr Nachhaltigkeit durch Strafrecht?
Zu Aspekten der Nachhaltigkeit im Strafrecht *de lege lata*
und *de lege ferenda* sowie zur Tauglichkeit des Strafrechts als
Steuerungsinstrument 207

Jennifer Grafe

Zur nachhaltigen Gestaltung des Strafvollzugs 225

Anhang: Flyer zum Veranstaltungsprogramm 245

Stichwortverzeichnis 249